

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.)

vom 01.12.2014

Auf der Grundlage des § 32 LHG BW sowie § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hat der Senat am 01.12.2014 die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen.

Sie wurde nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 02.01.2015 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Nachteilsausgleich
- § 5 Hochschulzugang
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Studienaufbau und Lehrangebot
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung von Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Nichtbestehen
- § 16 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsakten

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 19 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 20 Abschließende Prüfung (Masterarbeit und Masterkolloquium)
- § 21 Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Mastergrad und Masterurkunde
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung

§ 26 Auslaufen eines Studiengangs

§ 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Curriculumsübersicht - Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.)

Anlage 2: Studienverlaufsplan nach Vertiefungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.).

§ 2 Ziel des Studiums

1Das Studium fokussiert die wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung von Beratungskompetenzen im Tätigkeitsfeld des Arbeitsmarktes und befähigt die Studierenden, komplexe Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit zu bewältigen. 2Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine professionelle Beratung unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte zu sichern, indem Wissen sowohl disziplinübergreifend angewendet als auch praxisbezogen verknüpft wird. 3Die Absolventinnen und Absolventen können die im Studium erworbene Methodenkompetenz in berufspraktischen Kontexten einsetzen. 4Darüber hinaus fördert das Studium die personalen und sozialen Kompetenzen sowie das gesellschaftliche Engagement.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 2Bei der Ausgestaltung des berufsbegleitenden Studiums achtet sie auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. 3Bei der Festsetzung von Terminen zur Erbringung von Prüfungsleistungen werden Mutterschutzfristen und die Elternzeit beachtet.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) 1Macht eine Studentin oder ein Student durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. 2Sofern ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine schriftliche Arbeit gestellt wird, muss dieser Antrag während der Bearbeitungszeit gestellt werden; bei Klausuren vor Beginn der Prüfungsleistung. 3Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. 4Eine Verlängerung kann jedoch nur um maximal die Zeit erfolgen, die vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zum Abgabezeitpunkt verblieb.

(2) Gleiches gilt, wenn die Studentin oder der Student wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.

§ 5 Hochschulzugang

1Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. 2Das Nähere regelt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.).

§ 6 Regelstudienzeit

(1) 1Der Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

(2) 1Die Studiendauer kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten von der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit und im Benehmen mit der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit verlängert werden, wenn das Studium

- a) wegen längerer Krankheit,
- b) durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
- c) aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen)

unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. 2Die Semester müssen dann nicht in einem Zug durchlaufen werden. 3Erworbene ECTS-Punkte bleiben erhalten und werden bei einer späteren Fortsetzung des Studiums anerkannt.

§ 7 Studienaufbau und Lehrangebot

(1) 1Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester, im fünften Semester erfolgt die Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit. 2Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums 120 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 3Davon entfallen 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte auf das Masterkolloquium. 4Die restlichen 98 ECTS-Punkte werden durch Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Lehrangebotes abgedeckt.

(2) 1Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. 2Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete, die inhaltlich, strukturell und didaktisch an den Qualifikationszielen des Moduls ausgerichtet sind. 3Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

(3) 1Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. 2Einzelne Lehrveranstaltungen, Studieninhalte und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(4) 1Es gibt Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP). 2Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch. 3Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem Angebot auswählen. 4In der dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügten Curriculumsübersicht - Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Einzelheiten über die zu erreichenden ECTS-Punkte ersichtlich.

(5) 1Am Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums wählen die Studierenden zwei unterschiedlich gewichtete Studienschwerpunkte (Major- und Minor-Vertiefung). 2Detaillierte Informationen sind in Anlage 2: Studienverlaufsplan nach Vertiefungen dokumentiert.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) 1Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. 2Er ist insoweit insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft,
- f) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- i) Stellungnahmen zu Entscheidungen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) 1Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte. 2Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss zwei Studierende mit beratender Stimme an. 3Die oder der Vorsitzende und die

weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. 4Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. 5Wiederbestellung ist möglich.

(3) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. 3Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) 1Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. 2Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. 3Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) 1Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation der Prüfungen vom Studierendenservice unterstützt. 2Eine Betreuerin oder ein Betreuer des Studierendenservice nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. 3Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(6) 1Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen. 2Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. 3Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) 1Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsleistungen. 2Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer Studentin oder einem Studenten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und bestehen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

(2) 1Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den, des jeweiligen Moduls zugeordneten, ECTS-Punkten entspricht. 2Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die Anzahl der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte erzielt. 3Die Masterprüfung ist „bestanden“, wenn 120 ECTS-Punkte erreicht werden.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jeder/s einzelnen zu prüfenden Studierenden erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(4) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(5) 1Die Art der jeweils geforderten Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn des Studienseesters von der oder dem Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt. 2Die Studierenden werden rechtzeitig über den Termin und die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Hilfsmittel sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer informiert. 3Wird von der Studentin oder dem Studenten ein Nachteilsausgleich gemäß § 4 angestrebt, muss der Antrag vor Erbringung der Prüfungsleistung gestellt werden.

(6) Der Studierendenservice der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit bestätigt die Prüfungsleistungen und führt die entsprechenden Nachweise.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

1Die Abnahme von Prüfungsleistungen obliegt in der Regel den Professorinnen und Professoren. 2Lehrkräfte und Lehrbeauftragte können nach § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. 3Von beiden Prüfern der Masterarbeit und des Masterkolloquiums (§ 20) muss mindestens einer eine Professorin oder ein Professor sein. 4Prüfungsleistungen werden in der Regel von den Lehrenden der jeweiligen Module abgenommen. 5Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(2) 1Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. 2Die Beweislast, dass der Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. 3Der Antrag auf Anrechnung muss vor Erbringung der Prüfungsleistung nach dieser Ordnung gestellt werden. 4Eine ergebnisorientierte Antragstellung ist somit unzulässig.

(3) Die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn eine Teilleistung oder eine Prüfungsleistung nach § 20 anerkannt werden soll.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) 1Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können unter Beibringung geeigneter Nachweise auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen nach § 4 der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.) erfüllt sind. 2Eine Anrechnung ist möglich, wenn die dabei bewältigten Anforderungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. 3Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. 4Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die, in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls beschriebenen, Kompetenzen erfolgreich entwickelt haben.

(2) 1Folgende Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- (a) Hausarbeit (H)
- (b) Studienarbeit (StA)
- (c) Klausur (K)
- (d) Kolloquium (KO)

- (e) Referat (R)
- (f) Projektarbeit (PA)
- (g) IT-gestützte Arbeit (IT)
- (h) Entwicklungsportfolio (E).

2Eine Kombination von mehreren möglichen Prüfungsleistungen pro Modul ist nicht möglich.
 3Für das Modul 16: „Internationaler Theorie-Praxis Transfer“ ist ausschließlich das Entwicklungsportfolio als Prüfungsleistung nach Abs. 2 Buchstabe (h) vorgesehen.

(3) 1Die Hausarbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden sollte und deren Bearbeitungsdauer auf vier Wochen festgelegt ist. 2Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(4) 1Die Studienarbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (b) ist eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen eines Moduls, deren Bearbeitungszeit zwei Wochen nicht überschreitet und deren Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgestellt werden sollen. 2Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(5) Die Klausur nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (c) ist eine schriftliche Prüfungsleistung von 90 Minuten.

(6) 1Das Kolloquium nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (d) ist eine mündliche Prüfung, in der bis zu vier Studierende in einer Prüfungsgruppe in einem Modul geprüft werden. 2Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin bzw. Student mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. 3Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) 1Das Referat gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe (e) besteht aus einem mündlichen Vortrag und einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung und umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. 2Ein Referat kann unter Beachtung von § 9 Abs. 3 dieser Ordnung von maximal zwei Studierenden zusammen abgelegt werden. 3Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.

(8) 1Die Projektarbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (f) ist eine Gruppenarbeit. 2Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) und/ oder durch eine mündliche Präsentation nachzuweisen. 3Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung. 4Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten sollte die Dauer des Semesters nicht überschreiten.

(9) Die IT-gestützte Arbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (g) besteht aus der Prüfung eines oder mehrerer Sachverhalte (Aufgaben), deren überwiegender Anteil unter Verwendung von IT-Verfahren innerhalb von 90 Minuten gelöst wird. Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(10) 1Das Entwicklungsportfolio nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (h) ist eine Dokumentation und Reflexion der im Rahmen des Moduls 16: „Internationaler Theorie-Praxis Transfer“ entwickelten Kompetenzen. 2Die Ausarbeitung ist schriftlich vorzulegen. 3Die Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung von Noten

(1) 1Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander bewertet. 2Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (g) sind Noten zu verwenden. 3Diese ergeben sich aus den numerischen Werten von 1 bis 5:

Note	Beschreibung	numerischer Wert
sehr gut	eine Leistung, die weit über dem Durchschnitt liegt:	1,0 und 1,3
gut	eine Leistung, die über dem Durchschnitt liegt:	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht:	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht:	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht	5,0

4Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (h) werden als nicht benotete Prüfungsleistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) 1Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (g) können Bewertungspunkte verwendet werden. 2Die Zuordnung zwischen Bewertungspunkten und numerischem Wert wird durch folgende Tabelle bestimmt:

Bewertungspunkte (Prozent Anteile)	numerischer Wert	Note
100 bis 95	1,0	sehr gut
unter 95 bis 90	1,3	
unter 90 bis 85	1,7	gut
unter 85 bis 80	2,0	
unter 80 bis 75	2,3	
unter 75 bis 70	2,7	befriedigend
unter 70 bis 65	3,0	
unter 65 bis 60	3,3	
unter 60 bis 55	3,7	ausreichend
unter 55 bis 50	4,0	
unter 50 bis 0	5,0	nicht ausreichend

(3) 1Bei den Prüfungsleistungen der abschließenden Prüfung nach § 20 und der Bildung der Gesamtnote nach § 22 ergibt sich die Gesamtbewertung als Durchschnittsnote. 2Es ist nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma zu berücksichtigen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 3Die Noten lauten dann:

sehr gut bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,4
gut bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschließlich 2,4
befriedigend bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschließlich 3,4
ausreichend bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend bei einem Durchschnitt von 4,1 oder schlechter.

(4) 1Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative ECTS-Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind als Referenzgruppe die zwei vorhergehenden Kohorten des Masterstudiengangs zu erfassen. ³Davon abweichend wird die Referenzgruppe der ersten beiden Kohorten des Masterstudiengangs aus den zwei vorhergehenden Abschlussjahrgängen des Bachelorstudiengangs „Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement“ gebildet. ⁴Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn jemand ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit benannten Arztes verlangt werden. ⁴Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu betreuenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger gleich.

(4) ¹Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen (Exmatrikulation).

(5) Die von der Entscheidung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 15 Nichtbestehen

(1) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ²Das Nichtbestehen wird der Studentin oder dem Studenten bekannt gegeben. ³Sie bzw. er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“, verliert die Studentin oder der Student damit den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ und kann nach § 9 Abs. 4 nicht zu weiteren Prüfungsleistungen in diesem Studiengang zugelassen werden (Exmatrikulation). ²In diesem Fall stellt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig „nicht bestanden“ ist.

§ 16 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen

(1) ¹Das Ergebnis bestandener, schriftlicher Prüfungsleistungen gilt den Studierenden auf elektronischem Weg über das verwendete Selbstinformationssystem am dritten Tag der Einstellung in das System als bekanntgegeben. ²Das Ergebnis nicht bestandener Prüfungsleistungen wird den Studierenden durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mitgeteilt. ³Gleiches gilt für den Fall, dass die Abschließende Prüfung (§ 20) „nicht bestanden“ wurde. ⁴Eine eventuelle vorherige Einstellung des Ergebnisses nicht bestandener Prüfungsleistungen in das Selbstinformationssystem gilt als unverbindliche Vorabinformation.

(2) Ergebnisse von mündlichen Prüfungen werden der Studentin oder dem Studenten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bekanntgegeben.

(3) Die von der Hochschulleitung vorgegebenen Korrekturzeiten sind einzuhalten.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2, die „nicht bestanden“ wurden, können einmal wiederholt werden; bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers an den Prüfungsausschuss von diesem eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden. ³Die Wiederholungsprüfung soll möglichst zeitnah nach dem Nichtbestehen abgelegt werden; spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen zudem die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. ²Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage der Prüfling gehindert war, die erste Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. ³Beim erstmaligen Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss diesem auch ohne Vorliegen eines besonderen Härtefalls zustimmen, wenn der bisherige Studienverlauf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt. ⁴Der Antrag auf zweite Wiederholung hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches zu erfolgen.

§ 18 Prüfungsakten

(1) ¹Nachweise über die Bewertungen der Prüfungsleistungen sowie Kopien von Zeugnissen und Masterurkunde sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ²Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. ³Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.

(2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu denen in der Curriculumsübersicht (Anlage 1) aufgeführten Modulen im Umfang von 98 ECTS-Punkten
2. der Abschließenden Prüfung (Masterarbeit und Masterkolloquium) im Umfang von 22 ECTS-Punkten.

§ 20 Abschließende Prüfung (Masterarbeit und Masterkolloquium)

(1) Die Abschließende Prüfung besteht aus Masterarbeit und Masterkolloquium.

(2) 1In der Masterarbeit sollen die Studierenden die Gesamtheit der im Studium entwickelten Kompetenzen einbringen und nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. 2§ 9 Abs. 3 findet bei der Masterarbeit keine Anwendung.

(3) 1Das Thema der Masterarbeit wird zum Ende des 4. Semesters von einer Professorin oder einem Professor vergeben, die oder der die Arbeit auch betreut. 2Eine promovierte, hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit kann durch den Prüfungsausschuss zur Betreuerin oder zum Betreuer der Arbeit bestellt werden. 3Thema und Zeitpunkt der Themenausgabe werden dokumentiert.

(4) 1Ist eine Person, die Masterarbeiten betreuen soll, aus wichtigem Grund an der Betreuung gehindert, so bestellt die Rektorin bzw. der Rektor eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. 2Die hiervon betroffenen Studierenden sind zuvor anzuhören. 3Wichtige Gründe können sich insbesondere aus einer Erkrankung oder der Beendigung der Lehrtätigkeit an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit ergeben.

(5) 1Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. 2Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden Prüferin oder des betreuenden Prüfers. 3§ 4 gilt entsprechend.

(6) Der Senat kann Einzelheiten der Masterarbeit bezüglich Umfang, Form und Veröffentlichung regeln.

(7) 1Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit abzugeben. 2Der Abgabezeitpunkt wird dokumentiert. 3Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) 1Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängig voneinander nach § 13 Abs. 1 zu bewerten. 2Weist die Benotung hinsichtlich der numerischen Werte eine Differenz von mindestens 2,0 auf, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. 3Die Gesamtbewertung der Masterarbeit ergibt sich nach § 13 Abs. 3 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer.

(9) 1Eine Zulassung zum Masterkolloquium kann nur erfolgen, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. 1Das Masterkolloquium wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit mit der Studentin oder dem Studenten geführt. 2Durch das Masterkolloquium soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende fähig ist, das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Masterarbeit selbständig zu begründen. 3Bestandteil des Masterkolloquiums ist eine 10- bis 15-minütige Präsentation der Studentin oder des Studenten, in der das Vorgehen und die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit dargestellt werden. 4Das Masterkolloquium einschließlich der Präsentation soll rund 40

Minuten dauern. ⁵Es wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern nach § 13 Abs. 1 bewertet. ⁶Die Gesamtbewertung des Masterkolloquiums ergibt sich nach § 13 Abs. 3 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸§ 9 Abs. 3 findet bei dem Masterkolloquium keine Anwendung.

(10) ¹Die Gesamtbewertung der abschließenden Prüfung setzt sich aus der Bewertung der Masterarbeit nach § 20 Abs. 8 und der Bewertung des Masterkolloquiums nach § 20 Abs. 9 zusammen, die nach den mit ihnen verbundenen ECTS-Punkten wie folgt gewichtet werden:

- die Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) mit zehn Elfteln der Gesamtbewertung,
- das Masterkolloquium (2 ECTS-Punkte) mit einem Elftel der Gesamtbewertung.

²§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden und damit 120 ECTS-Punkte erzielt wurden. ²Das Studium endet mit dem 31. März des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, mit dem Tag der letzten Prüfungsleistung.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen. ²Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach den mit ihnen verbundenen ECTS-Punkten wie folgt gewichtet:

- die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module im Umfang von insgesamt 92 ECTS-Punkten mit jeweils fünf Hundertvierzehnteln (Module mit 5 ECTS-Punkten) bzw. jeweils sechs Hundertvierzehnteln (Module mit 6 ECTS-Punkten),
- die Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) mit zwanzig Hundertvierzehnteln,
- das Masterkolloquium (2 ECTS-Punkte) mit zwei Hundertvierzehnteln.

³Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält die Bezeichnung des Studienganges sowie der gewählten Vertiefungen und die Gesamtnote mit dem nach § 22 Abs. 1 ermittelten numerischen Wert als Klammerzusatz.

(3) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des 31. März des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der in § 6 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit versehen.

(4) Zur Förderung der internationalen Transparenz der deutschen akademischen Abschlüsse wird in einem Anhang zum Masterzeugnis ein Diploma Supplement einschließlich der relativen ECTS-Note – auch in englischer Sprache – ausgestellt.

§ 23 Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit verleiht nach bestandener Masterprüfung den Masterabschluss Master of Arts, abgekürzt M.A.

(2) Mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde unter dem gleichen Datum ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. § 22 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Mastergrad darf erst mit Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) 1Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. 2Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden" bewertet und die Masterprüfung für „nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) 1Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. 2Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung

(1) 1Die Studentin oder der Student kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben. 2Um eine Überprüfung der Prüfungsleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von Prüfungsleistungen genau dargelegt und substantiiert werden. 3Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. 4Den Widerspruchsbescheid erlässt die Rektorin oder der Rektor unter Bezugnahme der Stellungnahme der Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses.

(2) 1Ein Widerspruch gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden. 2Der Widerspruch ist bei der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 26 Auslaufen des Studiengangs

(1) Vor Einstellung des Studiengangs nach § 1 erlässt der Senat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit eine Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs.

(2) 1Die Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs regelt die letztmalige Immatrikulationsmöglichkeit, das Ende der Veranstaltungen, die Fristen zur Erbringung von Prüfungsleistungen, den Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs und den Umgang mit Studierenden, die nach Ablauf der Fristen das Studium noch nicht beendet haben. 2Sie kann weitere Regelungen zum Auslaufen des Studiengangs enthalten.

§ 27 Inkrafttreten

1Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. 2Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung beschlossen und vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt worden ist.

Anlage 1: Curriculumsübersicht - Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.)

	Kenn- ziffer	Modulbezeichnung	Modul- typ	ECTS- Punkte
1. Sem.	01	Professionelle Beratung	P	5
	02	Berufliche Arbeitsmärkte	P	5
	03	Arbeitsmarktmodelle	P	5
	04	Public Governance & Public Management	P	5
	05	Statistik	P	5
2. Sem.	06	Ziele, Mittel & Methoden der Beratung	P	5
	07	Berufsbiografien im internationalen Vergleich	P	5
	08	Institutionen, Search & Matching	P	5
	09	Organisation & Netzwerke	P	5
	10	Evaluation	P	5
3. Sem.	11	Themenfelder & Akteure in der Beratung	P	6
	12	Zukunft der Arbeit	WP	6
	13	Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel	WP	6
	14	HRM & Leadership	WP	6
	15	Forschungsmethoden		
	15A	Forschungsmethoden: Empirische Sozialforschung	WP	6
	15B	Forschungsmethoden: Ökonometrie	WP	6
4. Sem.	16	Internationaler Theorie-Praxis Transfer	P	6
	17	Lebenslanges Lernen	WP	6
	18	Anreize & Organisationsökonomik	WP	6
	19	Strategisches Management & Change	WP	6
	20	Forschungsprojekt		
	20A	Interdisziplinäres Forschungsprojekt	WP	6
	20B	Disziplinäres Forschungsprojekt	WP	6
5. Sem.	21	Masterarbeit		20
	22	Masterkolloquium		2

Anlage 2: Studienverlaufsplan nach Vertiefungen

Im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ werden zum Ende des zweiten Semesters zwei aus den drei folgenden Vertiefungsmöglichkeiten gewählt:

- Bildung und Beruf
 - Modul 12: Zukunft der Arbeit
 - Modul 17: Lebenslanges Lernen
- Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik
 - Modul 13: Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel
 - Modul 18: Anreize & Organisationsökonomik
- Management und Führung
 - Modul 14 HRM & Leadership
 - Modul 19: Strategisches Management & Change

Durch die Auswahl des Moduls 15: Forschungsmethoden

- Modul 15A: Forschungsmethoden: Empirische Sozialforschung
- Modul 15B: Forschungsmethoden: Ökonometrie

und die inhaltliche Ausrichtung in dem Modul 20: Forschungsprojekt wird eine der beiden gewählten Vertiefungen als Major- und die andere als Minor-Vertiefung gewichtet.

Folgende Studienverlaufspläne nach Vertiefungen sind im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ möglich:

Major-Vertiefung: Bildung und Beruf, Minor-Vertiefung: Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie-Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS-Punkte	06	5 ECTS-Punkte	11	6 ECTS-Punkte	16	6 ECTS-Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im internationalen Vergleich (P)		Zukunft der Arbeit (WP)		Lebenslanges Lernen (WP)			
02	5 ECTS-Punkte	07	5 ECTS-Punkte	12	6 ECTS-Punkte	17	6 ECTS-Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel (WP)		Anreize & Organisationsökonomik (WP)			
03	5 ECTS-Punkte	08	5 ECTS-Punkte	13	6 ECTS-Punkte	18	6 ECTS-Punkte	21	20 ECTS-Punkte
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Empirische Sozialforschung (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS-Punkte	09	5 ECTS-Punkte	15A	6 ECTS-Punkte	20A/20B	6 ECTS-Punkte	22	2 ECTS-Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS-Punkte	10	5 ECTS-Punkte						

Major-Vertiefung: Bildung und Beruf, Minor-Vertiefung: Management und Führung

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie-Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS-Punkte	06	5 ECTS-Punkte	11	6 ECTS-Punkte	16	6 ECTS-Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im internationalen Vergleich (P)		Zukunft der Arbeit (WP)		Lebenslanges Lernen (WP)			
02	5 ECTS-Punkte	07	5 ECTS-Punkte	12	6 ECTS-Punkte	17	6 ECTS-Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		HRM & Leadership (WP)		Strategisches Management & Change (WP)			
03	5 ECTS-Punkte	08	5 ECTS-Punkte	14	6 ECTS-Punkte	19	6 ECTS-Punkte	21	20 ECTS-Punkte
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Empirische Sozialforschung (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS-Punkte	09	5 ECTS-Punkte	15A	6 ECTS-Punkte	20A/20B	6 ECTS-Punkte	22	2 ECTS-Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS-Punkte	10	5 ECTS-Punkte						

Major-Vertiefung: Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik, Minor-Vertiefung: Bildung und Beruf

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie- Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS- Punkte	06	5 ECTS- Punkte	11	6 ECTS- Punkte	16	6 ECTS- Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im internationalen Vergleich (P)		Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel (WP)		Anreize & Organisationsökonomik (WP)			
02	5 ECTS- Punkte	07	5 ECTS- Punkte	13	6 ECTS- Punkte	18	6 ECTS- Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		Zukunft der Arbeit (WP)		Lebenslanges Lernen (WP)			
03	5 ECTS- Punkte	08	5 ECTS- Punkte	12	6 ECTS- Punkte	17	6 ECTS- Punkte	21	20 ECTS- Punkte
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Ökonometrie (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS- Punkte	09	5 ECTS- Punkte	15B	6 ECTS- Punkte	20A/20B	6 ECTS- Punkte	22	2 ECTS- Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS- Punkte	10	5 ECTS- Punkte						

Major-Vertiefung: Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik, Minor-Vertiefung: Management und Führung

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie- Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS- Punkte	06	5 ECTS- Punkte	11	6 ECTS- Punkte	16	6 ECTS- Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im internationalen Vergleich (P)		Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel (WP)		Anreize & Organisationsökonomik (WP)			
02	5 ECTS- Punkte	07	5 ECTS- Punkte	13	6 ECTS- Punkte	18	6 ECTS- Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		HRM & Leadership (WP)		Strategisches Management & Change (WP)			
03	5 ECTS- Punkte	08	5 ECTS- Punkte	14	6 ECTS- Punkte	19	6 ECTS- Punkte	21	20 ECTS- Punkte
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Ökonometrie (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS- Punkte	09	5 ECTS- Punkte	15B	6 ECTS- Punkte	20A/20B	6 ECTS- Punkte	22	2 ECTS- Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS- Punkte	10	5 ECTS- Punkte						

Major-Vertiefung: Management und Führung, Minor-Vertiefung: Bildung und Beruf

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie- Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS- Punkte	06	5 ECTS- Punkte	11	6 ECTS- Punkte	16	6 ECTS- Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im internationalen Vergleich (P)		HRM & Leadership (WP)		Strategisches Management & Change (WP)			
02	5 ECTS- Punkte	07	5 ECTS- Punkte	14	6 ECTS- Punkte	19	6 ECTS- Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		Zukunft der Arbeit (WP)		Lebenslanges Lernen (WP)			
03	5 ECTS- Punkte	08	5 ECTS- Punkte	12	6 ECTS- Punkte	17	6 ECTS- Punkte	21	20 ECTS- Punkte
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Empirische Sozialforschung (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS- Punkte	09	5 ECTS- Punkte	15A	6 ECTS- Punkte	20A/20B	6 ECTS- Punkte	22	2 ECTS- Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS- Punkte	10	5 ECTS- Punkte						

Major-Vertiefung: Management und Führung, Minor-Vertiefung: Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie- Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS- Punkte	06	5 ECTS- Punkte	11	6 ECTS- Punkte	16	6 ECTS- Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im internationalen Vergleich (P)		HRM & Leadership (WP)		Strategisches Management & Change (WP)			
02	5 ECTS- Punkte	07	5 ECTS- Punkte	14	6 ECTS- Punkte	19	6 ECTS- Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel (WP)		Anreize & Organisationsökonomik (WP)		21	
03	5 ECTS- Punkte	08	5 ECTS- Punkte	13	6 ECTS- Punkte	18	6 ECTS- Punkte		
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Empirische Sozialforschung (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS- Punkte	09	5 ECTS- Punkte	15A	6 ECTS- Punkte	20A/20B	6 ECTS- Punkte	22	2 ECTS- Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS- Punkte	10	5 ECTS- Punkte						